

**Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Park Sagisdorf"**

Aufgrund des § 23 Abs.2 und 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.12.1992 (GVBl. LSA S.108) verordnet die Stadt Halle (Saale) als Untere Naturschutzbehörde:

**§ 1****Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil**

- (1) Das in § 2 dieser Verordnung festgelegte Gebiet in der Stadt Halle (Saale) wird zum geschützten Landschaftsbestandteil "Park Sagisdorf" erklärt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 2,52 ha.

**§ 2****Geltungsbereich**

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil befindet sich in der Gemarkung Reideburg, Flur 2, und erfaßt das Flurstück 71/14 (teilweise) sowie die Flurstücke 877/269 (jeweils vollständig). Er umfaßt die am nordwestlichen Ortsrand von Sagisdorf (Stadtteil Reideburg) gelegene Parkanlage zwischen der (ehemaligen) orthopädischen Klinik und der Äußeren Diemitzer Straße.
- (2) Die örtliche Lage des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 (Anlage 1). Die von der Verordnung erfaßten Flurstücke bzw. Flurstücksanteile sind in einer Flurkarte im Maßstab 1:1.000 (Anlage 2) durch Schraffur kenntlich gemacht. Die genauen Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteils sind in einer Detailkarte im Maßstab 1:1.000 (Anlage 3) festgelegt. In der Übersichtskarte (Anlage 1) ist der geschützte Landschaftsbestandteil mit einer unterbrochenen Linie umrandet, in der Detailkarte (Anlage 3) mit einer breiten, schraffierten Linie. Die Grenze wird jeweils durch die Linieninnenkante gebildet. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Detailkarte im Maßstab 1:1.000.

**§ 3****Schutzzweck**

Schutzzweck ist:

1. Sicherung des alten und wertvollen, vornehmlich aus heimischen Laubbaumarten zusammengesetzten Baumbestandes im gehölzarmen Osten von Halle;
2. Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume für Pflanzen, Tieren und ihre Lebensgemeinschaften; der Park ist z.B. Standort für eine artenreiche Kräuterflora und ein bedeutender Brutbiotop für zahlreiche Vogelarten;

3. Erhalt und Entwicklung des gehölzreichen Parks für eine umweltverträgliche Erholungsnutzung;
4. Belebung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

#### **§ 4**

##### **Verbote**

- (1) Handlungen, die den geschützten Landschaftsbestandteil zerstören, beschädigen, gefährden oder verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, sind verboten, insbesondere wenn sie die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes schädigen und den Charakter des Parks verändern.
- (2) Insbesondere sind verboten:
  1. Bäume, Gehölze und andere Pflanzen oder Teile von ihnen zu zerstören, zu schädigen oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen;
  2. neue Wege oder Plätze anzulegen oder bestehende wesentlich zu ändern;
  3. die Bodenoberfläche in irgendeinerweise zu befestigen;
  4. den Boden durch Befahren oder andere Maßnahmen zu verdichten;
  5. Aufschüttungen; Ablagerungen und Grabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise dauerhaft zu verändern;
  6. die Art und den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu verändern;
  7. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern;
  8. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen;
  9. Hunde frei laufen zu lassen;
  10. Pflanzenschutzmittel und Insektizide anzuwenden;
  11. Abfälle im Gelände abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen;
  12. Abwässer in den Teich einzuleiten oder feste Stoffe in den Teich einzubringen;
  13. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen;
  14. Feuer zu machen, Wohnwagen oder sonstige Fahrzeuge aufzustellen.
- (3) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem NatSchG LSA und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

**§ 5****Freistellungen**

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung sind freigestellt:

1. bei Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
2. die unvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegten Unterhaltungsmaßnahmen am vorhandenen Wegenetz (eine Befestigung der Wege mit versiegelnden Belägen wie z.B. Schwarzdecke bleibt ebenso wie die Neuanlage von Wegen ausgeschlossen);
3. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen werden;
4. die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder zugelassene Beschilderung.

**§ 6****Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

- (1) Die Grundzüge der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils im Sinne des im § 3 dieser Verordnung genannten Schutzzweckes werden von der Unteren Naturschutzbehörde in einem Pflege- und Entwicklungskonzept dargestellt. Es bildet die fachliche Grundlage für konkrete Maßnahmenplanungen der Unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stellen und für die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes. Das Pflege- und Entwicklungskonzept kann in der Unteren Naturschutzbehörde während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden.
- (2) Die nach Maßgabe des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erforderlichen Maßnahmen werden gemäß § 27 Abs.1 NatSchG LSA der Unteren Naturschutzbehörde im Einzelfalle angeordnet.
- (3) Die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten sind gem. § 27 Abs.1 NatSchG LSA verpflichtet, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zu dulden. Die Untere Naturschutzbehörde hat die Durchführung der Maßnahmen den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten rechtzeitig anzukündigen.
- (4) Die durch § 27 Abs.4 NatSchG LSA der Unteren Naturschutzbehörde gegebene Möglichkeit, mit den Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten öffentlich-rechtliche Vereinbarungen über die Pflege und weitergehende Unterlassungen zu treffen, bleibt von den Vorschriften des Absatzes 3 unberührt.

**§ 7****Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde nach § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

**§ 8****Detailkarten**

Die Karten gemäß § 2 Abs.2 dieser Verordnung legen zeichnerisch die geschützten Teile von Natur und Landschaft sowie den Geltungsbereich dieser Verordnung fest und sind Bestandteil dieser Verordnung. Ausfertigungen der Karten werden bei der Unteren Naturschutzbehörde aufbewahrt. Innerhalb der Dienstzeiten wird die Möglichkeit der kostenfreien Einsichtnahme gewährt.

**§ 9****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Abs.1 Nr.1 NatSchG LSA handelt,
  - a) wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt, oder
  - b) wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 7 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs.2 Nr.3 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

**§ 10****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.